

Landkreis Uelzen	24.07.2023	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
<p>Vom Landkreis Uelzen als Träger öffentlicher Belange ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p><u>Hinweise aus Sicht des Gesundheitsamtes:</u></p> <p>Aus Sicht des Gesundheitsamtes werden keine Bedenken erhoben, wenn entsprechend der aktuellen Begründung verfahren wird. Die erforderliche Ver- und Entsorgung ist durch Anschluss an die bestehenden zentralen Netze sicherzustellen.</p> <p><u>Hinweise aus Sicht des Umweltamtes:</u></p> <p>Naturschutz Die Stellungnahme für den Fachbereich Naturschutz wird nachgereicht.</p> <p><u>Hinweise aus Sicht des Amtes für Kreisstraßen:</u></p> <p>Gegen die o.g. Maßnahme bestehen seitens der Kreisstraßenverwaltung keine Bedenken, wenn Auflagen und Hinweise beachtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Bereich der Kreisstraße 58 ist auf die Anbauverbotszone gemäß § 24 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) zu achten. 2. Die Gestaltung des Einmündungsbereiches zur K 58 ist mit dem Amt für Kreisstraßen - Herr Hinrichs (Tel. 0581-82804) abzustimmen. 	<p>Die Hinweise aus Sicht des Gesundheitsamtes werden zur Kenntnis genommen. Die Ver- und Entsorgung wird in der Ausführungsplanung sichergestellt.</p> <p>Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz wurde bisher nicht nachgereicht. Für die Bauleitplanung ergibt sich daraus aktuell kein weiteres Erfordernis. Belange des Naturschutzes (Umweltbericht, Eingriffsregelung, Artenschutzfachbeitrag, Brutvogelerfassung) sind in der Planung fachgerecht unter Mitwirkung des Biologen Thilo Christophersen berücksichtigt worden.</p> <p>Die Anbindung des Baugebietes Fileitzen an die Kreisstraße 58 ist bei der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplan Fileitzen 1996 mit der Kreisstraßenverwaltung abgestimmt worden und nunmehr geltendes Ortsrecht. Durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Fileitzen wird die räumliche Anordnung der geplanten Bau- und Verkehrsflächen im Bereich der Kreisstraße nicht verändert.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen halten einen Abstand von über 20m zur Fahrbahnkante der K 58 ein. 2. Das für die Ausführungsplanung verantwortliche Ingenieurbüro wird angewiesen, rechtzeitig Kontakt zur Kreisstraßenverwaltung aufzunehmen bezüglich der Ausgestaltung des Einmündungsbereichs. 	<p>keine</p> <p>keine</p> <p>keine</p> <p>Ausführungsplanung</p>	

Hinweise aus Sicht des Immissionsschutzes:

Die Schallprognose von 1996 berücksichtigt Plandaten von 2010.

Auf dieser Grundlage können die Einwirkungen des planerisch, im o.g. Verfahren zu berücksichtigenden Verkehrslärms, auf schutzbedürftige Wohnbebauungen nicht sachgerecht beurteilt werden.

Hinweise aus Sicht der Abfallwirtschaft:

Gemäß Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen ergibt sich für jeden Eigentümer eines bewohnten oder bebauten Grundstücks ein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abfallentsorgung (§ 3 Abs. 1 und 2).

Beim Neu- oder Umbau von Straßen bitte ich die verkehrlichen Belange der Müllabfuhr gemäß meinem Schreiben vom 04.02.1997, Az: 66- 702.04.07 zu berücksichtigen. Dementsprechend sind u.a. Wendehammer und Stichstraßen ausreichend groß für die Müllfahrzeuge zu dimensionieren.

Die an der Landesstraße 270 prognostizierten Verkehrszahlen für das Jahr 2010 (DTV 5.600 Kfz/24H), die als Grundlage für die Schallprognose im Schalltechnisches Gutachten von Bonk-Maire-Hoppmann (1996) verwandt wurden, liegen deutlich über den bei einer Verkehrszählung im Jahr 2021 gemessenen DTV-Werte (5.000 Kfz/ 24 h). Auch die Annahmen des Gutachters zum Schwerlastverkehrsanteil (10%) liegen deutlich über den 2021 ermittelten Zählwerten (8%).

Vor diesem Hintergrund bietet die 1996 vorgelegte Verkehrslärmprognose von Bonk-Maire-Hoppmann noch hinreichend Sicherheiten in Bezug auf den Immissionsschutz im geplanten Wohngebiet.

Das Lärmschutzkonzept des Bebauungsplanes soll nun um eine aktive Schallschutzmaßnahme ergänzt werden. Um die Wohnqualität auf den Baugrundstücken an der L 270 zu erhöhen und eine Weiterverwendung des bei der Erschließung anfallenden Bodenaushubes zu ermöglichen, soll der entlang der Landesstraße geplante Wall von 1 m auf 2 bis 2,2 m erhöht werden. Zudem werden die Festsetzungen zum passiven Schallschutz neu gefasst und zusätzliche Vorkehrungen zum Schutz von Schlafräumen in besonders betroffenen Bereich (WA1, WA2) getroffen. Insgesamt trägt die Planung dem Verbesserungsgebot Rechnung. Zeit- und Kostenaufwand für unnötige Gutachten möchte die Gemeinde vermeiden.

(siehe Kap. 4 Immissionsschutz in der Begründung)

Die Hinweise aus Sicht der Abfallwirtschaft werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung in Kap.6.5 übernommen.

Begr.

Begr.

Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen bei einer Containergröße von MGB 600 Liter und/oder 1.100 Liter auf dem Grundstück. Kleinere Behälter sind an der Erschließungsstraße bereitzustellen. Eine Abfallentsorgung an bzw. auf den Grundstücken kann nur dann erfolgen, wenn keinerlei Hindernisse oder Gegenverkehr die Zufahrten behindern, bzw. die Zufahrten/Stichstraßen entsprechend ausgebaut sind. Dabei ist zu beachten, dass es nicht zulässig ist, dass die Müllfahrzeuge rückwärts in Stichstraßen reinfahren.

Ist die Zufahrt nicht möglich, so sind die Abfälle an der nächstgelegenen Erschließungsstraße zur Abfuhr bereitzustellen.

Hinweise aus raumordnerischer Sicht:

In der Begründung sollte ergänzend zur Auseinandersetzung mit den Vorgaben des RROP, eine kurze Auseinandersetzung mit jenen Zielen und Grundsätzen des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) erfolgen, welche für die vorgelegte Planung von Bedeutung sind.

Die Forderung wird in der Begründung in Kap. 2.3 *Belange der Raumordnung* berücksichtigt.

Begr.

<p>Nieds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr 06.07.2023</p>	<p>ABWÄGUNGSVORSCHLAG</p>	<p>Veranl.</p>
<p>Den mit o.g. Schreiben übersandten Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes des Flecken Bad Bodenteich habe ich aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht hinsichtlich von Bundes- und Landesstraßen geprüft.</p> <p>Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt auf der Westseite der Landesstraße 270 in Abschnitt 80 zwischen ca. Station 900 bis ca. Station 1280 außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen der Ortsdurchfahrt Bad Bodenteich.</p> <p>Zum Inhalt des Bebauungsplanes bestehen soweit keine Bedenken. Die verkehrsgerechte Erschließung erfolgt über die bereits bestehende Gemeindestraße (Kastanienallee) mit Verbindung an die Landesstraße 270 und die Kreisstraße 58. Für die Kreisstraße 58 ist der Landkreis Uelzen zuständig. Eine fuß- bzw. radläufige Anbindung des allgemeinen Wohngebietes an den vorhandenen Radweg an der ‚L270‘ ist als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung dargestellt.</p> <p>Im Zuge der freien Strecke der L 270 ist die Bauverbots- bzw. Baubeschränkungszone (20 m / 40 m) vom durchgehenden Fahrbahnrand der L 270 entsprechend § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Aufschüttungen oder Ausgrabungen größeren Umfangs. Danach hat die Ausführungsplanung, genaue Lage sowie die bauliche Umsetzung/Ausführung des geplanten Lärmschutzwalles unter Beteiligung des Geschäftsbereiches Lüneburg zu erfolgen und bedarf somit (vor Baubeginn) der rechtzeitigen Zustimmung (Auflagen vorbehalten).</p> <p>Es ist zu überprüfen, inwieweit sich die zusätzlich zu erwartenden Verkehre auf die Anbindungen an die Landesstraße auswirken werden (u. a. Begegnungsverkehr im Einmündungsbereich, Rad- und Fußgängerverkehr). Die zuständige Verkehrsbehörde sowie die Polizei sind somit entsprechend an dem Verfahren zu beteiligen. Vor Weiterbehandlung des B-Planes hat hinsichtlich der verkehrlichen Belange ein gemeinsamer Vorarttermin stattzufinden, als Grundlage der weiteren Abstimmung.</p>	<p>Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesstraßenbaubehörde wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Geschäftsbereiches Lüneburg wird bei der Ausführungsplanung zur baulichen Umsetzung des geplanten Lärmschutzwalles beteiligt.</p> <p>Die Anbindung des Wohngebietes Fileitzen an die Landesstraße L270 ist im rechtskräftigen Bebauungsplan Fileitzen 1996 in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung Lüneburg geplant und umgesetzt worden. Im Bereich des Knotenpunktes und auch bezüglich der Anordnung der Verkehrsflächen im Plangebiet erfährt der Bebauungsplan keine Änderung. Insofern wird kein Erfordernis für eine Abstimmung gesehen.</p>	<p>Ausführung Lärmschutzwall</p>

Der Flecken hat gem. § 9 (1), Abs. 24 Baugesetzbuch zu prüfen, ob Festsetzungen oder Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen (u. a. Straßenlärm der L 270) erforderlich werden. Das beigefügte Schallgutachten aus dem Jahr 1996 ist dahingehend zu erneuern.

Bezüglich des Anschlusses des Geh- und Radweges an den straßenbegleitenden Radweg der L 270 ist rechtzeitig vor Baubeginn eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Flecken Bad Bodenteich und der Straßenbauverwaltung abzuschließen.

Der an der freien Strecke geschaffene Verkehrsknoten L 270 / Kastanienallee ist verkehrssicher und mit Linkabbiegespuren und einer hinreichend sicheren Führung des nicht-motorisierten Verkehrs ausgebaut worden. Der Knotenpunkt ist leistungsfähig und kann insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Verkehrszahlen auf der L 270 abgesunken sind, den zusätzlichen Verkehr von ca. 14 zusätzlichen Bauplätzen (gegenüber der bisherigen Planung) problemlos aufnehmen.

Die an der Landesstraße 270 prognostizierten Verkehrszahlen für das Jahr 2010 (DTV 5.600 Kfz/24H), die als Grundlage für die Schallprognose im Schalltechnisches Gutachten von Bonk-Maire-Hoppmann (1996) verwandt wurden, liegen deutlich über den bei einer Verkehrszählung im Jahr 2021 gemessenen DTV-Werte (5.000 Kfz/ 24 h). Auch die Annahmen des Gutachters zum Schwerlastverkehrsanteil (10%) liegen deutlich über den 2021 ermittelten Zählwerten (8%).

Vor diesem Hintergrund bietet die 1996 vorgelegte Verkehrslärmprognose von Bonk-Maire-Hoppmann noch hinreichend Sicherheiten in Bezug auf den Immissionsschutz im geplanten Wohngebiet.

Das Lärmschutzkonzept des Bebauungsplanes soll nun um eine aktive Schallschutzmaßnahme ergänzt werden. Um die Wohnqualität auf den Baugrundstücken an der L 270 zu erhöhen und eine Weiterverwendung des bei der Erschließung anfallenden Bodenaushubes zu ermöglichen, soll der entlang der Landesstraße geplante Wall von 1 m auf 2 bis 2,2 m erhöht werden. Zudem werden die Festsetzungen zum passiven Schallschutz neu gefasst und zusätzliche Vorkehrungen zum Schutz von Schlafräumen in besonders betroffenen Bereich (WA1, WA2) getroffen. Insgesamt trägt die Planung dem Verbesserungsgebot Rechnung. Zeit- und Kostenaufwand für unnötige Gutachten möchte die Gemeinde vermeiden.

(siehe Kap. 4 Immissionsschutz in der Begründung)

Der Hinweis wird zur gegebenen Zeit berücksichtigt.

Verwaltungsvereinbarung

Der Straßenbauverwaltung dürfen durch die Ausweisungen und Festsetzungen im Bebauungsplan sowie der Erschließung keine Kosten entstehen.

Der Geschäftsbereich Lüneburg ist am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes bitte ich um entsprechende Mitteilung unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung.

Der Hinweis zum Verfahren wird zur gegebenen Zeit berücksichtigt.

beglaubigte
Ausfertigung

<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Uelzen</p> <p>13.07.2023</p>	<p>ABWÄGUNGSVORSCHLAG</p>	<p>Veranl.</p>
<p>Im Planbereich befinden sich bereits Telekommunikationslinien der Telekom zur Versorgung bestehender Gebäude und im Straßenseitenraum der mit einbezogenen Verkehrsfläche „Kastanienallee“ sowie der angrenzenden Verkehrsfläche L 270 Neustädter Straße (siehe Anlage).</p> <p>Der Verbleib dieser Telekommunikationslinien in den Verkehrswegen, sowie deren Betrieb und die Durchführung erforderlicher Betriebsarbeiten ist jederzeit sicherzustellen.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen neuen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und ggf. außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint.</p>	<p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. In der Begründung wird auf bestehende Telekommunikationsleitungen hingewiesen.</p> <p>Inwieweit neue Telekommunikationslinien im 2. Bauabschnitt mitberücksichtigt werden, wird im Rahmen der Ausbauplanung entschieden.</p>	<p>Begr.</p>

Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche Infrastruktur errichtet. Sollten Ihnen Informationen hierüber vorliegen, bitten wir um Benachrichtigung. Sollte die Möglichkeit der Koordinierung mit Maßnahmen Dritter bestehen, bitten wir uns auch dies mitzuteilen.

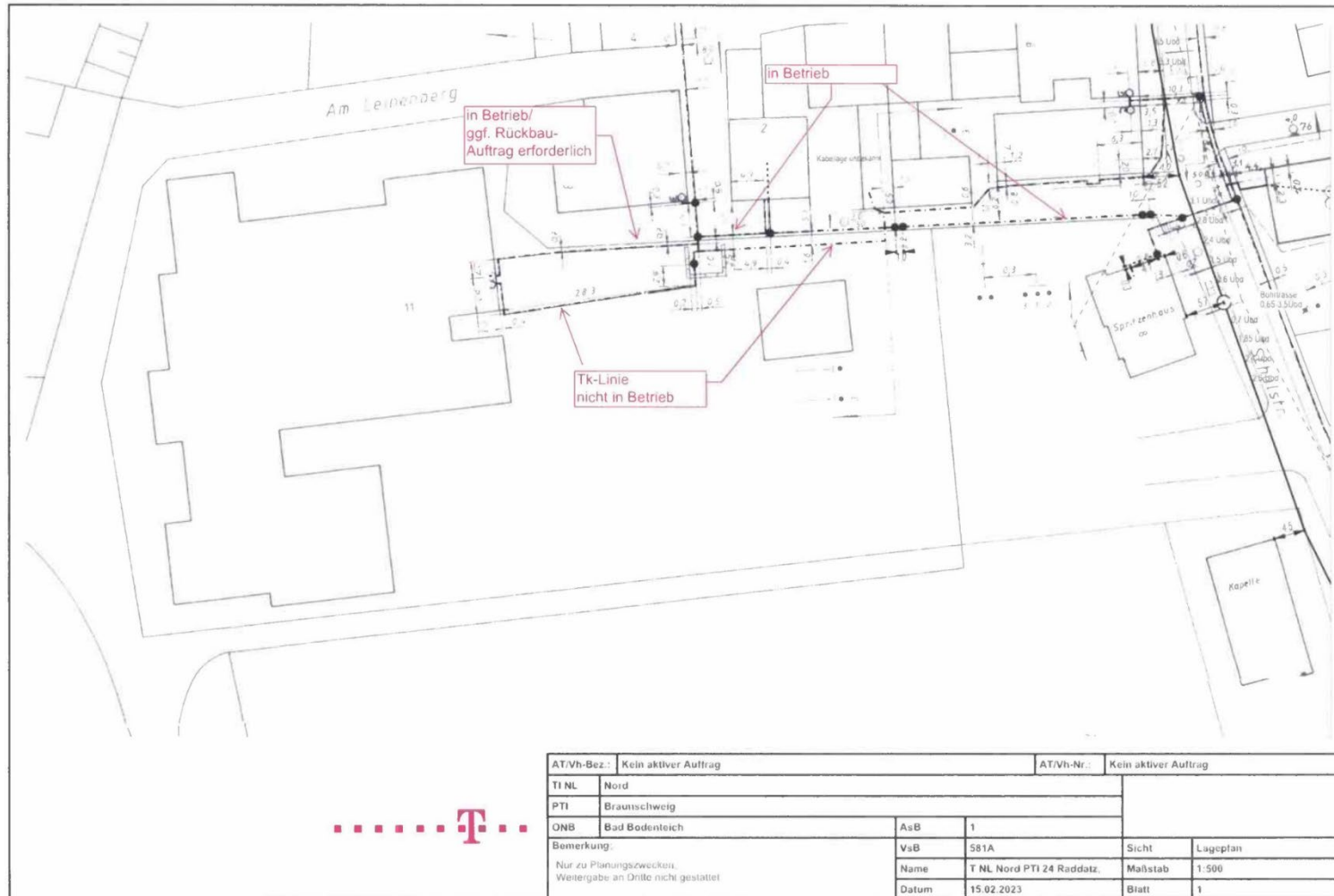
Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
- soweit erforderlich, der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern.
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.

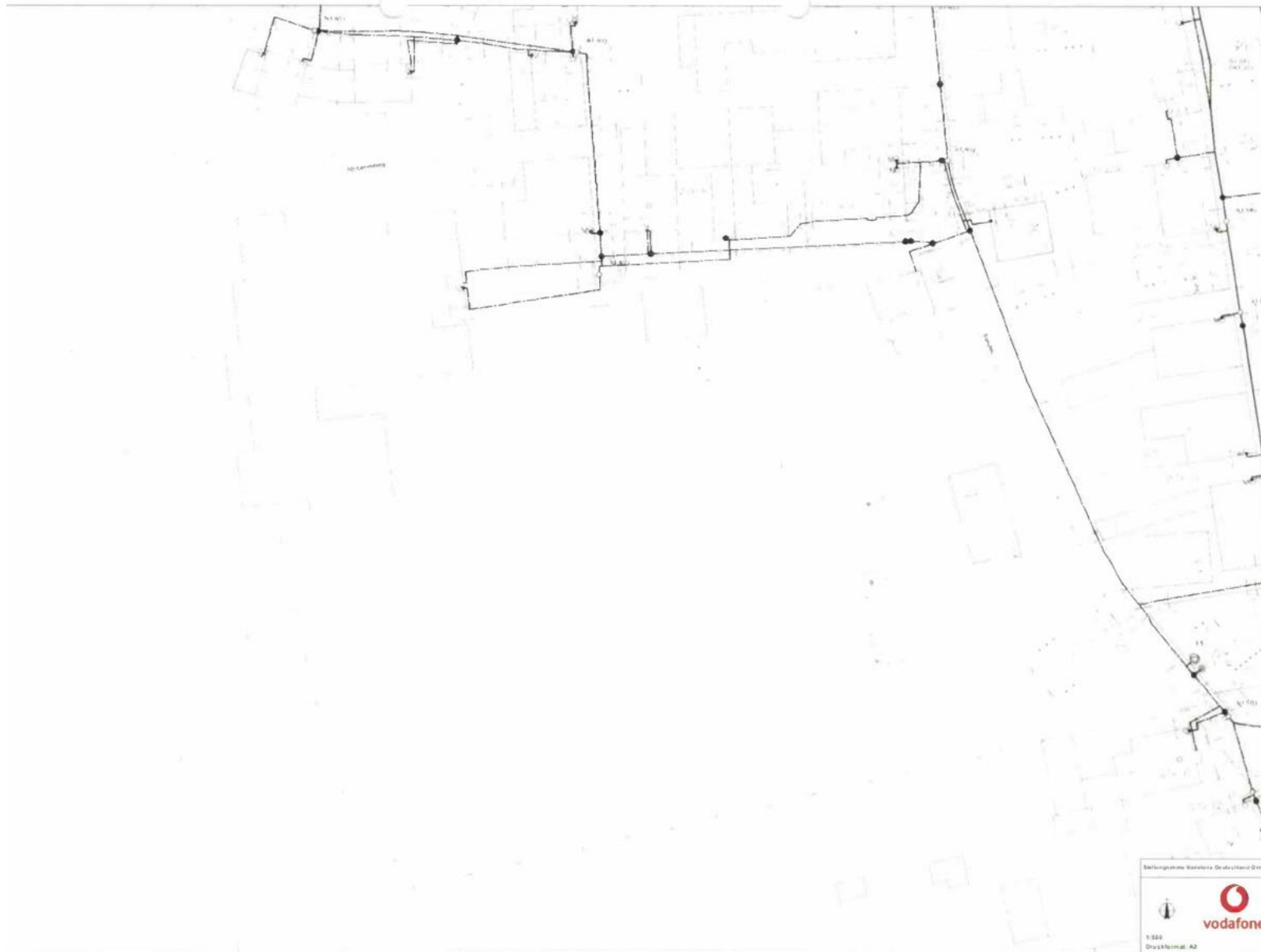
Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der in der Signatur dieser E-Mail genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Außerdem wäre es hilfreich für unsere Planungen, wenn uns so früh wie möglich ein Plan mit der endgültigen Parzellierung und Straßenführung und ggf. Straßenbezeichnung vorliegt.

Eine Benachrichtigung nach Beschluss des Bebauungsplanes wäre aus unserer Sicht wünschenswert.



Vodafone GmbH, Hannover	18.07.2023	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRCN. Bremen@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p> <p>Anlagen: Lageplan(-pläne) Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH 	<p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. In der Begründung wird auf bestehende Telekommunikationsleitungen hingewiesen.</p> <p>Inwieweit neue Telekommunikationslinien im 2. Bauabschnitt mitberücksichtigt werden, wird im Rahmen der Ausbauplanung entschieden.</p>	<p>Begr.</p>	



Kreisverband der Wasser und Bodenverbände Uelzen 27.06.2023	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
<p>gegen den im Betr. genannten B-Plan (Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB), bestehen seitens des Kreisverbandes der Wasser und Bodenverbände Uelzen und seiner angeschlossenen Verbände keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Allerdings ist der Beregnungsverband Bodenteich II mit der Abteilung Häcklingen betroffen, weil Flächen des Beregnungsverbandes überplant und damit zu Wohnbauflächen werden sollen.</p> <p>Dazu ist folgendes zu beachten bzw. zu regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Fläche müssen aus den Beregnungsverband entlassen werden, ansonsten bliebe die Fläche (damit am Ende jedes einzelne Baugrundstück) beitragspflichtig im Verband. 2. Zur Entlassung der Fläche(n) ist ein formloser Antrag, mit Benennung von Flur, Flurstücke(n) und Flächengrößen, durch den/die Grundstückseigentümer an den Verband zu richten. 3. Für die Fläche ist eine Ablösung an den Beregnungsverband zu zahlen, die die auf der Fläche stehenden Verpflichtungen des Verbandes ablöst und auch den flächenspezifischen Mehraufwand im Verband abdeckt 4. Die Höhe der finanziellen Ablösung nach Punkt 3 legt der Vorstand des Verbandes fest. Die Größenordnung wird nach erster Einschätzung in einer Größenordnung von 1.000 €/ha (eher höher) liegen. <p>Es wird dringend empfohlen die vorstehenden Punkte vollständig zu regeln, bevor der B-Plan festgesetzt wird. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die erforderlichen verbandsrechtlichen Regelungen allein in der Hoheit des Beregnungsverbandes liegen, sie können nicht durch Entscheidungen im B-Plan-Verfahren ersetzt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbänden des LK Uelzen wird zur Kenntnis genommen und im Verfahren berücksichtigt.</p> <p>In Kap. 2.6 der Begründung wird folgender Absatz eingefügt:</p> <p>„Das Plangebiet ist Teil des Beregnungsverbandes Bodenteich II (Abteilung Häcklingen). Dieser hatte im Rahmen der ersten Behördenbeteiligung um die Herauslösung aus dem selbigen gebeten. Der Flecken Bad Bodenteich wird das Verfahren zur Ausgliederung kurzfristig beantragen und trägt die Kosten für die finanzielle Ablösung. Das genaue Vorgehen ist der Stellungnahme vom 27. Juni 2023 des Kreisverband der Wasser und Bodenverbände Uelzen zu entnehmen.“</p>	<p>keine</p>

Wasser- und Schifffahrtsamt, Elbeseitenkanal	13.07.2023	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
<p>nach Prüfung der mir vorliegenden Unterlagen kann ich keine unmittelbare Betroffenheit von Flächen und Interessen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes durch das o.g. Verfahren erkennen.</p> <p>Jedoch befindet sich das neu zu planende Wohngebiet in ca. 700 m Entfernung vom Elbe-Seitenkanal (ESK). In Bad Bodenteich befindet sich eine Liegestelle der Schifffahrt.</p> <p>Beachten Sie dazu bitte folgenden Hinweis: Der Europäische Standard der Technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN) regelt alle Belange rund um die Schiffssicherheit. Unter anderem sind dort in Artikel 8.10 „Geräusche der Schiffe“ folgende Vorgaben für die Geräuschemissionen geregelt: "Der Schalldruckpegel des Fahrgeräusches eines Schiffes darf in einem seitlichen Abstand von 25 m von der Bordwand den Wert von 70 db(A) nicht übersteigen." und "Der Schalldruckpegel eines liegenden Schiffes, ausgenommen beim Umschlag, darf in einem seitlichen Abstand von 25 m von der Bordwand den Wert von 60 dB(A) nicht übersteigen." In der Praxis wird beim Stillliegen Bordstrom mittels Generatoren selber erzeugt. Dabei entstehen Geräuschemissionen, auch nachts. Lärmemissionen von stillliegenden Schiffen an Liegestellen sind also grundsätzlich möglich und zugelassen. Dies beinhaltet auch notwendige Lautsprecherdurchsagen bei Manövern der an- und ablegenden Schiffe, also sogenannte „informationshaltige Geräusche“. Ebenso gehen Fahrgeräusche von den auf dem ESK fahrenden Schiffen aus.</p> <p>Ich bitte Sie, dies bei Ihren Planungen zu berücksichtigen und ggf. notwendige Anpassungen vorzunehmen.</p> <p>Weiterhin bitte ich zu beachten: Flächen der WSV stehen für die angedachten und im weiteren Verfahren noch zu konkretisierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zur Verfügung und dürfen weder mittelbar noch unmittelbar durch diese beeinflusst werden.</p>	<p>Das geplante Wohnquartier weist ca. 700 m Abstand zum Elbeseitenkanal auf. Dieser Abstand ist aus immissionsfachlicher Sicht so groß, dass eine relevante Immissionsbeeinträchtigung des Wohngebietes durch Schiffe und den Betrieb von Liegestellen auch nachts sicher ausgeschlossen werden kann.</p>	<p>keine</p>	

Bei der Festlegung von eventuellen externen Standorten für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist das WSA MLK / ESK dann zu beteiligen, wenn sich die Standorte näher als 2.000 m zum Elbe-Seitenkanal befinden.

Irina Schulz
Fachbereich Schifffahrt
Fachgebiet 3 - Wasserstraßenüberwachung
Telefon 05819079-1312
Telefax 0581 9079-1177
Korn-Netz 9350 1312

Irina.Schulz@wsv.bund.de

LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst	15.06.2023	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p>	<p>Die Thematik „Luftbildauswertung“ ist bereits planerisch berücksichtigt. Die Gemeinde hat zu Beginn des Planverfahrens bereits eine Luftbildauswertung für die Vorhabenfläche beantragt.</p> <p>In Kap. 2.6 der Begründung wird folgender Absatz unter dem Stichpunkt „kein Kampfmittelverdacht“ hinzugefügt:</p> <p>„Gleich zu Beginn der Planung wurde der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung eingeschaltet und eine Gefahrenerforschung für den 2. Bauabschnitt des Bebauungsplanes Fileitzen nördlich der Kastanienallee beauftragt, bei der alliierte Luftbilder bezüglich der Ermittlung von Kriegseinwirkungen (Abwurfmunition) ausgewertet werden. Ein Antrag auf Luftbildauswertung ist am 09.11.2021 an das KBD gestellt worden. Mit Schreiben vom 19.04.2022 hat der Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen festgestellt, dass keine Kampfmittelbelastung im Plangebiet vermutet wird und kein weiterer Handlungsbedarf für das Plangebiet besteht (siehe Ergebniskarte Anlage 6).“</p>	<p>Begr.</p>	



Ergebniskarte TB-2023-00618

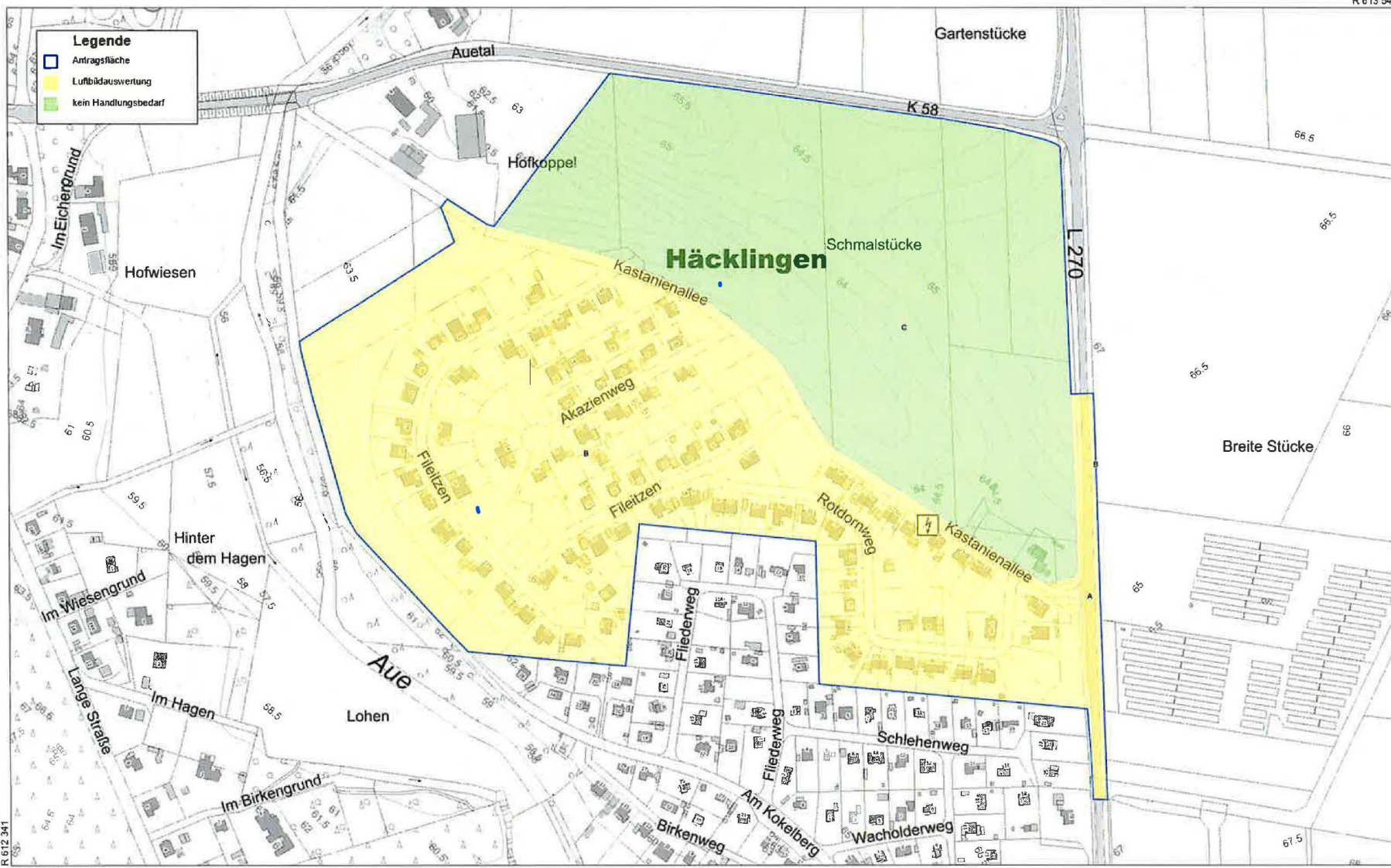
Maßstab 1 : 3.000

Erstellt am: 15.06.2023



R 613 541

H 5 967 020



TB-2023-00618

Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung

Betreff: Bad Bodenteich, B-Plan "Fileitzen", 4. Änderung, zugl. B-Plan Fileitzen in der Fassung 3. Änderung, Ortsteil Bad Bodenteich

Antragsteller: Flecken Bad Bodenteich

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Fläche B

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Der Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Empfehlung: kein Handlungsbedarf

Fläche C

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Der Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt für die Kastanienallee und das weitgehend realisierte Baugebiet südlich der Kastanienallee (Fläche A ,gelb) ebenfalls eine kostenpflichtige Luftbildauswertung vorzunehmen. In Bestandsgebieten, in denen keine Planungsabsicht besteht und in denen es auch keine Hinweise auf Kampfmittelverdacht aufgetreten sind, wird seitens der Gemeinde kein Handlungsbedarf gesehen.

Für die Plangebietsflächen, auf denen der 2. Bauabschnitt des Baugebietes Fileitzen (Fläche B, grün) ist bereits eine Luftbildauswertung erfolgt. Der Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

keine

Hinweise:

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Der Hinweis wird in den Bebauungsplan übernommen.

